

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.12.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/1100/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.12.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.12.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Empfehlung/Anhörung
2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO)		

Grund der Vorlage

Präzisierung der Fristenregelungen in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO)

Beschlussvorschlag

In § 1 Absatz 3 Satz 1 GeschO wird die Einladungsfrist für die Gremien wie folgt festgelegt:

„Die Einladung muss den Stadtverordneten spätestens am 7. Kalendertag vor dem Sitzungstag zugehen.“

Unterschrift

Mucke

Begründung

Die Frist zur Einberufung der Gremien ist in § 1 Absatz 3 Satz 1 GeschO geregelt, der wie folgt lautet:

„Die Einladung muss den Stadtverordneten mindestens sieben volle Kalendertage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.“

Dies bedeutet, dass bisher die Einladung am achten Tag vor einer Sitzung verschickt / veröffentlicht werden muss, wobei der eintägige zeitliche Puffer nach der vollständigen Etablierung des Digitalen Gremiendienstes für nicht mehr erforderlich gehalten wird.

Davon abweichend, nämlich kürzer, ist die Frist für die Aufnahme von Tagesordnungspunkten für eine Gremiensitzung. Hierzu lautet § 2 Absatz 2 GeschO:

„Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Vorschläge aufzunehmen, die ihm / ihr spätestens bis 12 Uhr am 7. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten, einer Fraktion oder einer Gruppe schriftlich vorgelegt oder über das Ratsinformationssystem freigegeben werden.“

Zur Vermeidung des möglichen Umstandes, dass Tagesordnungspunkte noch nach der Versendung der Einladung / Tagesordnungspunkte fristgerecht hinzukommen können und zur Synchronisierung der Fristen wird vorgeschlagen, die Regelung in § 2 Absatz 2 GeschO beizubehalten und § 1 Absatz 3 Satz 1 GeschO wie folgt zu fassen:

„Die Einladung muss den Stadtverordneten spätestens am 7. Kalendertag vor dem Sitzungstag zugehen.“